

Vorlage für die Sitzung des Senats am 25.04.2023

„Diskriminierung bei Einlasskontrollen in Clubs und Diskotheken“

(Anfrage für die Fragestunde der Bremischen Bürgerschaft (Landtag))

A. Problem

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hat für die Fragestunde der Bürgerschaft (Landtag) folgende Anfrage an den Senat gestellt:

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele Verstöße gegen das Diskriminierungsverbot in § 12 Absatz 1 Nummer 15 des Bremischen Gaststättengesetzes wurden, getrennt nach Bremen und Bremerhaven, in 2022 und 2023 angezeigt und wie wurden die angezeigten Verstöße geahndet?
2. Wie viele Kontrollen nach dem Bremischen Gaststättengesetz, bei denen auch die Einlasssituation beobachtet wurde, wurden in 2022 und 2023 in Clubs und Diskotheken in Bremen und Bremerhaven durchgeführt und welche Feststellungen wurden bei den Kontrollen getroffen?
3. Welche Sachverhalte lagen den beiden in der Fragestunde am 16. Juni 2022 erwähnten Ordnungswidrigkeitenverfahren zu Grunde und aus welchen Gründen erfolgte jeweils die Einstellung des Verfahrens?

B. Lösung

Auf die vorgenannte Anfrage wird dem Senat folgende Antwort vorgeschlagen:

Zu Frage 1 und 2:

Die Bekämpfung von Diskriminierungen ist – auch bei Einlasskontrollen in Clubs und Diskotheken - nach Auffassung des Senats eine wichtige Aufgabe der zuständigen Behörden. Mögliche Verstöße gegen das Diskriminierungsverbot sind deshalb auch regelmäßig Gegenstand von Kontrollen der Gewerbebehörden in den Clubs, Diskotheken und Gaststätten im Land Bremen. Beschwerden und Anzeigen werden konsequent verfolgt. In den Jahren 2022 und 2023 wurden jedoch keine Verstöße nach

dem Diskriminierungsverbot gemäß § 12 Absatz 1 Nummer 15 des Bremischen Gaststättengesetzes im Land Bremen festgestellt und auch keine entsprechenden Anzeigen gestellt.

Zu Frage 3:

Einem Menschen mit Behinderung wurde durch einen Türsteher der Einlass in eine Diskothek verwehrt. Er erstattete Anzeige mit dem Vorwurf, der Zutritt sei aufgrund der Behinderung verwehrt worden. Laut Türsteher bzw. Diskothek geschah dies infolge fremden- und frauenfeindlicher Äußerungen des Betroffenen im unmittelbaren Vorfeld. Angesichts der sich widersprechenden Aussagen konnte ein Verstoß gegen § 12 Abs.1 Nr.15 des Bremischen Gaststättengesetzes nicht nachgewiesen werden, so dass das Verfahren durch die zuständige Behörde eingestellt wurde.

Einem Menschen wurde der Zutritt in eine Bar verweigert. Nach Aussage des Betroffenen und einer Zeugin habe der Türsteher dies mit der Hautfarbe des Betroffenen begründet. Die Verfolgungsbehörde konnte den betroffenen Türsteher nicht eindeutig identifizieren. Das Amtsgericht Bremen hat das Bußgeldverfahren durch Beschluss ohne Begründung eingestellt.

C. Alternativen

Keine Alternativen.

D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Die Beantwortung der Frage hat keine finanziellen und personalwirtschaftlichen Auswirkungen. Von möglichen Diskriminierungen sind Männer und Frauen gleichermaßen betroffen.

E. Beteiligung und Abstimmung

Die Vorlage ist mit dem Magistrat Bremerhaven abgestimmt.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Geeignet nach Beschlussfassung im Senat. Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

G. Beschluss

Der Senat stimmt entsprechend der Vorlage der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa vom 19.04.2023 einer mündlichen Antwort auf die Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen in der Fragestunde der Bürgerschaft (Landtag) zu.